



Stadtrecht

Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Stadtverordneten- beschluss: 17.6.2019	Ausfertigung: 19.6.2019	Veröffentlichung: 2.7.2019	Inkrafttreten: 3.7.2019
---	---	--	---

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004 S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. 2018, S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 17.6.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Bauaufsichtsgebühren beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt

Die Stadt Hanau erhebt zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Anwendung verwaltungskostenrechtlicher Bestimmungen des Landes Hessen

Soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nach § 1 dieser Satzung für Amtshandlungen der Bauaufsicht keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWEVL).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 21.02.2002 wird aufgehoben.

Anlage: Verwaltungskostenverzeichnis